



An  
die Mitglieder der IVW

18. Juli 2013 – MS/ho

### **Erste Mitgliederinformationen zum Start des IVW-Meldeverfahrens Paid Content**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Delegierten der Marktpartner im Organisationsausschuss Online-Medien der IVW gestern auf ein Regelwerk für die Erhebung, Ausweisung und Prüfung standardisierter Verkaufszahlen zu kostenpflichtigen Digital-Angeboten geeinigt haben.

Ab morgen werden die Mitglieder des IVW-Verwaltungsrats im Umlaufverfahren mit der Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder befasst. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen nach der entsprechenden Beschlussfassung am Freitag, den 9. August die Richtlinien und die Beitragsordnung zum neuen Meldeverfahren für Paid-Content-Angebote zur Verfügung stellen können.

Die Ermittlung, Meldung und Ausweisung der Verkaufszahlen zu Paid Content erfolgt im Wesentlichen auf Basis der für ein Angebot kostenpflichtig vergebenen tagesdurchschnittlichen Nutzungsrechte im Kalendermonat. Hierzu und zu den weiteren Grundzügen des Verfahrens fügen wir Ihnen eine Kurzdarstellung bei. Weitergehende Informationen werden wir Ihnen mit dem Versand der Richtlinien und der Beitragsordnung (voraussichtlich: 9. August) geben können.

Mit dem Prüfverfahren können bereits für August 2013 die Verkaufszahlen zu kostenpflichtigen Digital-Angeboten festgestellt werden. Um den Anbietern kurzfristig noch eine Teilnahme direkt bei Start des Verfahrens zu ermöglichen, werden wir für Sie am Montag, 29. Juli auf unserer Homepage eine Schnittstelle zur Anmeldung von Paid-Content-Angeboten für die IVW-Prüfung bereitstellen.

Wir möchten Sie noch bitten, sich für Ihre Rückfragen zunächst ausschließlich der hierzu eingerichteten E-Mail-Adresse [paid-content@ivw.de](mailto:paid-content@ivw.de) zu bedienen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schallmeyer

Dr. Kai Kuhlmann

**Anlage**

## **IVW-Meldeverfahren Paid Content (Kurzdarstellung)**

### Zweck des Verfahrens

Das Verfahren der IVW-Kontrolle zur Erfassung, Meldung und Prüfung digitaler Nutzungsrechte für Paid-Content-Produkte dient der Feststellung valider Daten über die Verbreitung digitaler Nutzungsrechte von kostenpflichtigen Applikationen ("Apps") und kostenpflichtigen Webangeboten, die als Fremdwerbeträger dienen.

### Teilnahmevoraussetzungen

Das Paid-Content-Produkt muss

- kostenpflichtig sein,
- je verkauftem Nutzungsrecht mindestens 1 Eurocent (brutto) pro Kalendertag der Vertragslaufzeit Erlösen,
- als Werbeträger gebucht werden können.

### Kennzahlen

Die Verkaufszahlen von Paid-Content-Produkten werden auf Basis der je Kalendertag gültigen kostenpflichtigen Nutzungsrechte für unterschiedliche Angebotsformen gezählt, gemeldet und ausgewiesen. Zur Feststellung der Verkaufszahlen definiert sind

*für "reine Anwendungen" (wie z.B. eine Service-App zum Abfragen von Börsenkursen):*

- zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht (d.h. im Monat einzeln verkaufte Rechte, die nur am Verkaufstag gültig sind) - Durchschnittsbildung: aufsummierte gültige Nutzungsrechte/Anzahl der Kalendertage des Monats;
- zeitlich befristetes Abo-Nutzungsrecht (geht je nach Gültigkeitsdauer anteilig in die Monatsdurchschnittsbildung ein) - Durchschnittsbildung: aufsummierte gültige Nutzungsrechte aus Abos je Kalendertag/Anzahl der Kalendertage des Monats;
- zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht (zählt 1:1 als Einzelverkauf einmalig im Verkaufsmonat) - *keine* Durchschnittsbildung.

*für Paid-Content-Produkte, die in aufeinander folgenden Ausgaben verkauft werden (z.B. Presse-Apps):*

- Einzel-Inhalts-Nutzungsrecht (d.h. im Monat einzeln verkaufte Rechte für eine Ausgabe) - Durchschnittsbildung: aufsummierte gültige Nutzungsrechte/Anzahl der Kalendertage des Monats).
- Abo-Inhalts-Nutzungsrecht (geht je nach Gültigkeitsdauer anteilig in die Monatsdurchschnittsbildung ein) - Durchschnittsbildung: aufsummierte gültige Nutzungsrechte aus Abos je Kalendertag/Anzahl der Kalendertage des Monats.

### Verkäufe aus Kombinationsangeboten

Verkäufe von Paid-Content-Produkten, die in Kombination mit anderen Produkten (z.B. ePaper, Zeitschrift, App) abgesetzt werden, können grundsätzlich bei der Meldung an die IVW berücksichtigt werden. Zusätzliche Voraussetzungen hierfür sind:

- Das Paid-Content-Produkt muss mindestens auf einer Angebotsplattform auch allein bezogen werden können und
- als einzeln erhältliches Produkt eindeutig bepreist sein.

Der Anteil der Verkäufe aus Kombinationsangeboten an den Gesamtverkäufen eines Angebots wird bis zur Einführung der Impulsmessung (s.u.) in der IVW-Ausweisung kenntlich gemacht.

### Zählung und Meldung

Die Anbieter verpflichten sich für die Teilnahme am Prüfungsverfahren, die Verkäufe ihrer Paid-Content-Produkte für jeden Monat nach den Vorgaben der IVW zu bewerten, auszuzählen und der IVW bis zum 14. Tag des Folgemonats zu melden.

### Prüfung durch die IVW

Die IVW-Prüfung der gemeldeten Verkaufszahlen zu digitalen Nutzungsrechten erfolgt in den ersten sechs Monaten zunächst allein anhand der Unterlagen der jeweiligen Anbieter, der Abrechnungs- und Verkaufsplattformen sowie der Erlöskonten der Finanzbuchhaltung, Debitorenkonten, Abonentendateien, Kaufverträge und weiteren hierzu geeigneten Nachweisen.

### Ergänzung des Meldeverfahrens und Modifizierung der Ausweisung durch Impulsmessung

Spätestens sechs Monate nach der ersten Veröffentlichung der im Meldeverfahren erfassten Zahlen wird das Meldeverfahren kontinuierlich durch eine so genannte "Impulsmessung" ergänzt. Bei der Impulsmessung wird bei jedem Angebot, das am Meldeverfahren Paid Content teilnimmt, die mindestens einmalige Nutzung des Angebots pro verkauftem Nutzungsrecht technisch festgestellt. In der Ausweisung des Meldeverfahrens wird für den monatlichen Meldezeitraum kenntlich gemacht, bei wie vielen der verkauften Nutzungsrechte diese Nutzung technisch erfasst worden ist. *In der Ausweisung erscheint nur eine Zahl (nämlich die Zahl aus der Impulsmessung), es findet also keine nach "genutzten" bzw. "nicht genutzten" Nutzungsrechten differenzierende Ausweisung statt.* Eine darüber hinausgehende quantitative oder qualitative Nutzungsmessung wird bei der Impulsmessung nicht durchgeführt. Alle Angebote, die im Meldeverfahren Paid Content erfasst werden, nehmen an dieser Ergänzung teil.

### Kosten

Die Beitragsordnung für eine Teilnahme am Meldeverfahren Paid Content sieht je angemeldetem Angebot vor:

- eine einmalige Aufnahmepauschale (239,- €),
- eine jährliche Mitgliedspauschale (100,- €) sowie
- einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, gestaffelt nach den monatlichen Verkaufszahlen (Staffelung von "bis 300" zu "40.000 und mehr" mit Beitragsgrößen von mindestens 195,- € bis maximal 1.440,- € p.a.).